

Satzung der Stadt Philippsburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Philippsburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen, etc.) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- b) Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 lit. a ausgenommen sind

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte, Kegelbahnen,

e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 lit a genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuer nach § 2 Abs. 1 lit. b der Veranstalter. Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 und Abs. 4 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 lit. b beginnt mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung. Mit Beendigung des Betriebs (Gewerbeabmeldung) endet die Steuerpflicht.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

(4) Die Steuerschuld für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen entsteht mit Beginn des Kalendermonats in dem der steuerliche Tatbestand aus Abs. 1 Satz 2 eingetreten ist.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) - bei Ver-

wendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit,
die Zahl und Art der Spielgeräte - hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- c) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen § 2 Abs 1 lit. b wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 lit. a)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 lit. a genannten Orten **25. v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 100 € pro Spielgerät.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: **140,- €**

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **60,- €**

- bei Spielgeräten mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, Darstellungen von sexuellen Handlungen oder Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiel) **400,- €.**

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuer-

gegenstands für die in § 2 Abs. 1 lit. a genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

(5) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 1 lit. b) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat

je Quadratmeter-Fläche

4,00 €

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 lit. a ist der Stadt Philippsburg innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Philippsburg schriftlich mitzuteilen.

(4) Innerhalb eines Monats ist der Stadtkämmerei zu melden

a) bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

b) die endgültige Schließung der Einrichtung nach § 2 Abs. 1 lit. b.

(5) Meldepflichtiger ist der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raums.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 7. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen

(Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 lit. a für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt von der Stadt Philippsburg geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 7 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1) der Stadt vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und den Meldepflichten in § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt **am 01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 24.03.2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2023 außer Kraft.

Philippsburg, den 04.11.2025

gez. Werner Back
Erster Bürgermeister-Stellvertreter

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.